Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 K-UAG § 18

K-UAG - Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Auskunftsperson hat der Ladung Folge zu leisten und in der Befragung wahrheitsgemäß zu antworten. Davon unberührt bleiben die Aussageverweigerungsgründe gemäß § 28. Die Auskunftsperson hat insbesondere das Recht

- 1. sich bei ihrer Befragung von einer Vertrauensperson gemäß § 30 begleiten zu lassen und im Fall des Ausschlusses gemäß § 30 Abs. 4 die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen,
- 2. eine einleitende Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 abzugeben,
- 3. Beweismittel und Stellungnahmen gemäß § 24 Abs. 2 vorzulegen,
- 4. die Zulässigkeit von Fragen gemäß§ 26 Abs. 4 zu bestreiten,
- 5. Akten und Unterlagen gemäß § 27 zur Einsichtnahme vorgelegt zu erhalten,
- 6. den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 31 Abs. 3 zu beantragen,
- 7. die Niederschrift nach § 32 übermittelt zu erhalten und Einwendungen gegen Fehler der Übertragung sowie wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift zu erheben sowie
- 8. Kostenersatz gemäß § 42 zu begehren.

In Kraft seit 27.02.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at